

Antrag Z10

auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln als europäischer Rechtsanwalt (§ 2 EuRAG)

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Straße 30
50668 Köln

300,00 EUR
Verwaltungsgebühr
fällig mit Antragstellung

Anlagen:

- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Lichtbild
- Geburtsurkunde und ggf. beglaubigte Abschrift der Heiratsurkunde, beides in deutscher Übersetzung
- Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit des europäischen Anwalts zu diesem Beruf (Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.)
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung welche die Tätigkeiten einer/eines europäischen Rechtsanwältin /Rechtsanwalts umfasst (Original)
- polizeiliches Führungszeugnis des Herkunftsstaates in deutscher Übersetzung
- Bescheinigung oder Urkunde darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige Umstände bekannt sind, die die Eignung des Antragstellers für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts in Frage stellen

- beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde in deutscher Sprache
- öffentlich beglaubigte Ablichtung über den Nachweis eines akademischen Grades – mit Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher -
- evtl. Nachweis über eine frühere Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, als Rechtsbeistand oder als Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland
- Nachweis über die Zahlung der Aufnahmegebühr (Kopie des Überweisungsbelegs) über 300,00 EUR.

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	Staatsangehörigkeit
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar Tel.: Fax: E-Mail:
Geburtsdatum und –ort, ggf. Staat	

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes
berechtigt, in dem Staat
unter der Berufsbezeichnung
tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln als europäische(r)
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Die für mich zuständige heimatliche Berufskammer ist

.....
(genaue Bezeichnung und **vollständige** Adresse)

Meine Kanzlei werde ich einrichten

(Straße, Hausnummer, Ort)

.....

bei

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Mobil:

Hinweis:

Gem. § 31 BRAO werden u.a. die Angaben zum Kanzleisitz und zur Zweigstelle einschließlich der Telekommunikationsdaten veröffentlicht.

Ich werde eine Zweigstelle einrichten unter folgender Adresse:

.....

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Hinweis: Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Für meine Vereidigung gemäß § 12a BRAO mache ich folgende Angaben:

- Ich möchte den Berufseid gemäß § 12a Abs. 1 BRAO mit religiöser Beteuerungsformel leisten.
- Ich möchte den Berufseid gemäß § 12a Abs. 2 BRAO ohne religiöse Beteuerungsformel leisten.
- Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12a Abs. 4 BRAO leisten.
- Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem _____ Gesetz (genaue Bezeichnung) leisten.

Mit der Beziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akten werden geführt bei:

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

- Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 300 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

IBAN: DE71 3705 0198 0006 6627 46 BIC: COLSDE33

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln gemäß § 2 EuRAG

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgegebene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterung	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt und wenn ja wo?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. §§ 7, 14 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	a) Sind gegen Sie in Deutschland und/oder in Ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. eines Gerichts in Ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat ein Grundrecht verwirkt?	ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es wird um Vorlage eines Führungszeugnisses des Heimat- oder Herkunftsstaates gebeten.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3	Sind gegen Sie anwaltsgerichtliche Maßnahmen in Ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat verhängt worden?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 1-5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) Anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig, die nicht zu einer Bestrafung oder Ahndung geführt haben?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Ist Ihr Antrag auf Aufnahme zur Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Versichern Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7	Bestehen gesundheitliche Gründe, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs hindern?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

8	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer neben dem Beruf des europäischen Rechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Sind Sie in einem Schuldnerverzeichnis eingetragen?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt. Bitte eine Bescheinigung oder Urkunde vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie sich nicht in Konkurs befinden, § 36 Nr. 2 EuRAG.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
10	Sind Sie Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit in Ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 10 BRAO, Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	Fremdsprachen? Angaben werden ggf. veröffentlicht	Angaben zur Fremdsprache: _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
12	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an? Geben Sie bitte ggf. die genaue Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform an.	§ 8 EuRAG	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in der Kenntnis des § 36 Abs. 1 u. 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 u. 2 BRAO i. V. m. § 26 VwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Köln (www.rak-koeln.de) sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Rechtsanwaltsverzeichnis im Internet (www.rechtsanwaltsregister.org) veröffentlicht werden (§ 31 BRAO).

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweise

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln gemäß § 2 EuRAG

1. Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Nach § 27 Abs. 1 BRAO muss die europäische Rechtsanwältin bzw. der europäische Rechtsanwalt im Kammerbezirk eine Kanzlei einrichten. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO ist auch das Errichten einer Zweigstelle zulässig. Dies muss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.
3. Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt hat bei der Führung ihrer bzw. seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Sie bzw. er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.
4. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich in deutscher Sprache gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - a) Name der Eltern,
 - b) Berufliche Beschäftigung seit Erlangung der Befähigung zum europäischen Rechtsanwaltsberuf, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - c) Angaben über besondere Fähigkeiten und andere Berufsberechtigungen (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Lehraufträge, Dolmetscher- oder Übersetzerdiplome und dgl.),
 - d) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten) mit deutscher Übersetzung. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein.Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.
Der Lebenslauf soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Falls er in der Muttersprache gefertigt ist, muss auch eine Übersetzung in die deutsche Sprache vorgenommen werden. Die Übersetzung muss von einem vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt oder beglaubigt sein.
5. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 4 EuRAG i.V.m. § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörde / das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gehindert sind.
6. Nach § 7 EuRAG ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, welche hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfangs einer Versicherung gem. § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung gleichwertig ist, vorzulegen. Die Mindestversicherungssumme muss 250.000,00 EUR und die Jahreshöchstleistung 1.000.000,00 EUR betragen. Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung einzureichen, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Die Aushändigung der Urkunde über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer darf erst dann erfolgen, wenn der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 4 EuRAG i.V.m. § 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits dem Antrag die Unterlagen beizufügen.
7. Das Aufnahmeverfahren kann u.a. wegen der Anforderung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 36 Abs. 1 u. 2 BRAO) längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen. Von der Aufnahme oder etwaigen Hinderungsgründen werden Sie umgehend unterrichtet.
8. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird wirksam mit Vereidigung und Aushändigung der Urkunde (§ 4 EuRAG i.V.m. § 12 BRAO).
9. Für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten gemäß § 6 Abs. 1 EuRAG weitgehend die Vorschriften der BRAO. Insbesondere hat das Kammermitglied die Berufspflichten eines Rechtsanwalts (§§ 43-57 BRAO) und die hierzu ergangenen Vorschriften zu beachten. Es unterliegt der Berufsaufsicht des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und der Berufgerichtsbarkeit der Anwaltschaft, sofern Pflichtverletzungen nicht überwiegend mit der Ausübung eines anderen Berufs zusammenhängen, in dem das Kammermitglied einer anderen Disziplinar-, oder Berufgerichtsbarkeit untersteht.
10. Der nach § 7 Abs. 1 EuRAG mit dem Antrag vorzulegende Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung ist gemäß § 7 Abs. 2 EuRAG ebenfalls **jährlich** neu der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.
11. Es wird gebeten, die anfallende **Gebühr von 300,00 EUR** unter Angabe des **Verwendungszwecks** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Köln bei der

Rechtsanwaltskammer Köln
IBAN: DE71 3705 0198 0006 6627 46 / BIC:
COLSDE33

Verwendungszweck: Nachname, Gebühr
Zulassung EuRAG

zu entrichten.

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft - Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit -

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.1992 - NJW 1993, 317 - wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neu definiert. Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist, dass Sie **rechtlich und tatsächlich** in der Lage sind, neben Ihrer weiteren beruflichen Tätigkeit den Anwaltsberuf auszuüben.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerthem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268; BGH, Beschl. v. 17.12.1990 - BRAK-Mitteilungen 1991, 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 ausdrücklich gebilligt worden.

Ob ein Rechtsanwalt tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen seiner Arbeitskraft ihm noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142).

Ferner müssen Sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 09.11.2009 (AnwZ (B) 83/08, BRAK-Mitt. 2010, S. 29) rechtlich in der Lage sein, die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bitte eine **Kopie Ihres Anstellungsvertrages, eine Stellenbeschreibung sowie eine unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung Ihres Arbeitgebers** entsprechend dem nachfolgenden Muster bei:

Zu dem Antrag des/der... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit unwiderruflich unser Einverständnis,

- dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben, insbesondere während Ihrer Arbeitszeit Schriftsätze verfassen, Emails schreiben und Telefonate führen dürfen,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.

Sofern Sie Ihre Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung, gewahrt werden.

Sofern Sie als Syndikus Ihre Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten wollen, ist Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen.